

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Richtlinie

für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 10. Juli 2012

Reg.-Nr. 11335-3/15

1. Aufgaben der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- Überprüfung und Klärung der Ausrichtung der Arbeit am Auftrag der Kirche
- Überprüfung und Weiterentwicklung von Prioritätensetzungen
- Begleitung von Umstrukturierungsprozessen
- Begleitung und Moderation von Leitbildprozessen
- Begleitung und Moderation von Konzeptionsentwicklungen
- Beratung, Begleitung und Auswertung von Projekten
- Klärung und Weiterentwicklung vorhandener Gaben und Fähigkeiten
- Klärung von Rollen- und Interessenkonflikten
- Verbesserung von Arbeitsstrukturen

2. Arbeitsweise der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 2.1 GB/OE geschieht als Beratung von Gremien und Gruppen in Kirchengemeinden, übergemeindlichen Arbeitsfeldern und kirchlichen Einrichtungen und Werken, z. B. von Kirchenvorständen, Ausschüssen, Teams, Projektgruppen usw.
- 2.2 Die Beratung beruht auf der Selbstverantwortung der zu Beratenden.
- 2.3 Im Beratungsprozess sorgen die Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater für eine klare Arbeitsstruktur, setzen Schwerpunkte und sichern Ergebnisse.
- 2.4 Zeigt sich im Beratungsprozess, dass für eine Einzelperson eine weitere Klärung durch Seelsorge, Supervision oder therapeutische Hilfe sinnvoll wäre, weisen die Beratenden darauf hin.
- 2.5 Die Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden und haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten.
- 2.6 Sie arbeiten in der Regel zu zweit.
- 2.7 Sie behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich.
- 2.8 Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit von Aufträgen und Weisungen Dritter unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht.
- 2.9 Sie informieren das Landeskirchenamt und vorgesetzte Dienststellen unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit in verallgemeinerter Form über Entwicklungen und Beobachtungen von übergeordneter Bedeutung.

3. Voraussetzungen für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 3.1 Voraussetzung für GB/OE ist die Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien.
- 3.2 Die Anfragenden und die Beraterinnen/Berater schließen eine schriftliche Vereinbarung (vgl. Anlage 2).

3.3 Die Anfragenden informieren ihre vorgesetzte Dienststelle über Anlass und Ziel der beabsichtigten Beratung und legen die Vereinbarung vor.

4. Weiterbildung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Die Beratenden müssen eine abgeschlossene Weiterbildung für den Bereich Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung nachweisen (Zertifikat) oder sich in einer entsprechenden Weiterbildung befinden, die in der Regel als berufsbegleitende, mehrjährige Weiterbildung durchgeführt wird. Die Weiterbildung muss im Hinblick auf Inhalt, Struktur, Umfang, Praxisbezug und Supervision die Standards der „Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ erfüllen. Das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig (ISG) berät Personen, die an der Ausbildung interessiert sind bzw. sich in der Ausbildung befinden.

5. Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater

- 5.1 Als Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater können nur Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter tätig werden, die eine Weiterbildung gemäß Ziffer 4 erfolgreich abgeschlossen haben und vom Landeskirchenamt zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt jeweils für 6 Jahre und kann verlängert werden.
- 5.2 Ausnahmsweise kann auch als Gemeindeberaterin/Gemeindeberater auf Antrag vom Landeskirchenamt zugelassen werden, wer sich in einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4 befindet und eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Praxis in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen kann.
- 5.3 Entscheidungen zur Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4, soweit sie erforderlich sind, sowie zur Dienstbefreiung und Kostentragung trifft der Dienstherr/Anstellungsträger. Für Pfarrerinnen/Pfarrer gilt die Fortbildungsverordnung. Der Dienstherr/Anstellungsträger hat vor der Genehmigung der Weiterbildung Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.
- 5.4 Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung wird in der Regel im Ehrenamt oder als Nebentätigkeit ausgeübt. Die Übernahme einer Gemeindeberatung als Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Dienstherrn bzw. unterliegt der Anzeigepflicht gegenüber dem Anstellungsträger gemäß § 3 Absatz 5 KDVO.
- 5.5 Die Zulassung als Gemeindeberaterin/Gemeindeberater kann jederzeit zurückgezogen werden. Zuvor müssen die oder der Betreffende und die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (vgl. Ziffer 6.1) angehört werden.
- 5.6 Die Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater sind zur Wahrnehmung regelmäßiger Supervision und Fortbildung im Rahmen der geltenden kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

- 5.7 Die Sachkosten der Fortbildung der Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater trägt die Landeskirche im Rahmen der geltenden Ordnungen.
- 6. Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**
- 6.1 Die nach Ziffer 5.1 zugelassenen und die in Weiterbildung befindlichen Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater bilden eine „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens“ (AG GB/OE). Diese soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Die entstehenden Auslagen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen durch das Landeskirchenamt getragen.
- 6.2 Die AG hält Kontakt zum ISG und gewährleistet einen fachlichen Austausch.
- 6.3 Die AG GB/OE ist Mitglied der „GBOE – Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
In Vertretung des Präsidenten
Schurig
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1:

Der Höchstsatz der Beratungspauschale für jeweils zwei Beraterinnen/Berater beträgt 120 € pro Zeitstunde, bei Beratung durch eine Beraterin/Berater 60 € pro Zeitstunde.

Anlage 2:

Muster-Vereinbarung zur Gemeindeberatung